

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1988

Geschäftszahl

88/10/0130

Rechtssatz

Eine Maßnahme stellt nur dann einen Eingriff iSd § 5 Abs 1 OÖ NatSchG dar, wenn sie zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgebend verändert (Hinweis auf E 17.3.1986, 85/10/0147, VwSlg 12069 A/1986).